

Lebensgefährten und Rechte

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch aus dem Jahr 1811 kennt nur das Rechtsinstitut der Ehe zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechtes.

Die Lebensgemeinschaft (auch zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern) ist im österreichischen Recht kaum geregelt. Lebensgefährten werden in den meisten Bereichen wie zueinander fremde Personen behandelt. Lebensgefährten müssen daher größtenteils selbst für ihre Absicherung sorgen. Es gibt keine Treue- und Beistandspflicht, keine Pflicht der Lebensgefährten zur gemeinsamen Haushaltsführung, keinen Unterhaltsanspruch, es gibt keine Aufteilungsansprüche eines gemeinsam erwirtschafteten Vermögens nach Beendigung der Lebensgemeinschaft, kein Auskunftsrecht im Krankheitsfall.

Auch die Wirkungen einer durch zwei Menschen gleichen Geschlechtes begründeten eingetragenen Partnerschaft kommt nicht ehelichen Lebensgemeinschaften nicht zu.

UNTERHALT

Zwischen Lebensgefährten besteht weder während der Lebensgemeinschaft noch nach deren Auflösung ein gegenseitiger Unterhaltsanspruch. Sollte also ein Lebensgefährte (z. B. wegen der Erziehung eines wenn auch gemeinsamen Kindes) zu Hause bleiben und die Lebensgemeinschaft